



Präambel

Die Stadt Cham im Landkreis Cham erlässt auf Grund
 • der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 • des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
 • des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 • der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 • der Planzeichenverordnung (PlanzV)
 in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB als Satzung.

§1

Räumlicher Geltungsbereich
 Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 25.07.2019 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Bestandteile der Satzung
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB besteht aus:
 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 25.07.2019 und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
 2) Begründung vom 25.07.2019
 3) Schalltechnische Untersuchung vom Büro GEO.VER.S.UM (Anlage 1) vom 18.01.2019

§3

Inkrafttreten
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Cham, den 26.07.2019,
 Karin Bucher, 1. Bürgermeisterin

HINWEIS:
 Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzungen dieser Änderungsplanung aufgehoben werden. Die Nummerierung aller planlichen und textlichen Festsetzungen entspricht der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes.

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen. Hier Zweckbestimmung: Garagen mit Nebenräumen (§9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

4.0 VERKEHRSLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 4.1 Straßenverkehrsfläche öffentlich
- 4.2 Straßenbegrenzungslinie

5.0 LÄRMSCHUTZ

- 5.1 **Aktiver Schallschutz:**
 - 5.1.1 Lärmschutzwand, Abschirmhöhe: 1,8 m über Gelände
 - 5.1.2 Lärmschutzwand, Abschirmhöhe: 1,6 m über Gelände
- 5.2 **Passiver Schallschutz:**
 - 5.2.1 Fassade (ungefähre Lage), an der gem. Schallschutzgutachten Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden. Zuordnung zu Lärmpegelbereich IV (siehe Punkt III., 8.0)
 - 5.2.2 Fassade (ungefähre Lage), an der gem. Schallschutzgutachten Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden. Zuordnung zu Lärmpegelbereich III (siehe Punkt III., 8.0)
 - 5.2.6 Flächen, für die im Rahmen des Deckblattes Nr. 1 eine schalltechnische Untersuchung erfolgte

6.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)
- 6.3 Anbauverbotszone zur Kreisstraße CHA 2 von 15 m ab Fahrbahnkante

9.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 9.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Am Bärnbach" (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)
- 9.6 geplante Transformatorstation

10.0 HINWEISE

- 10.1 Vorschlag Parzellengrenzen mit Angaben der Größe des Baugrundstückes
- 10.2 Bemaßung
- 10.3 Parzellennummer
- 10.4 Vorschlag Wohngebäude

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / BEBAUUNGSPLAN

8.0 LÄRMSCHUTZ
 (§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (vgl. Bereich gemäß Punkt II 5.2.6) können die Orientierungswerte nach DIN 18005 und teilweise die Richtwerte nach TA Lärm 2017 an der nördlichen, nordöstlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze nicht eingehalten werden. Für die betroffenen Fassadenseiten werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

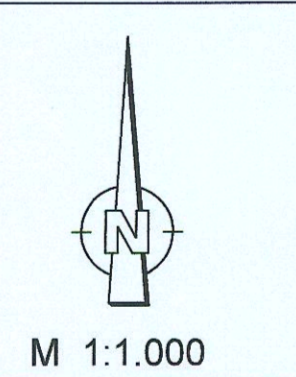
- (1) Die im Plan gekennzeichneten Fassadenseiten Nordost der Parzellen 8, 9 und 24 sowie Südost der Parzelle 24 sind nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich IV zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden, wird für diese Fassade das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'w,ges gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt.

Lärmpegelbereich	erf. R'w,ges
IV	40 dB
- (2) Die im Plan gekennzeichneten Fassadenseiten Südost der Parzellen 8, 9, 25 und 26 Nordwest der Parzellen 8, 9 und 24 Nordost der Parzellen 25 und 26 sind nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden, wird für diese Fassade das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'w,ges gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt.

Lärmpegelbereich	erf. R'w,ges
III	35 dB
- (3) Bei ausgebauten Dachgeschossen mit darunter liegenden schutzbedürftigen Räumen gilt für das Dach dasselbe Gesamtschalldämm-Maß wie für die Fassaden.
- (4) Das erforderliche Schalldämmmaß von Fenstern für die schutzbedürftigen Fassadenseiten ist nach DIN 4109 und VDI 2719 zu bestimmen.
- (5) Die Festlegung der Schallschutzklassen für die Fenster bestimmt sich nach VDI 2719.
- (6) Werden schutzbedürftige Räume ausschließlich über gekennzeichnete Fassadenseiten über Fenster nach Süden belüftet, wird der Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen erforderlich.
- (7) Im Baugenehmigungsverfahren kann die Einhaltung der Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 nachzuweisen sein.

V. HINWEISE

LÄRM
 Die Planungsflächen im Änderungsbereich des Bebauungsplans sind Verkehrslärm von der Kreisstraße 2 ausgesetzt. Darüber hinaus können die Richtwerte nach TA Lärm durch Gewerbelärm an der südlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze teilweise überschritten werden. Die in den Festsetzungen formulierten Schalldämmmaße sind Mindestanforderungen. Höhere Schalldämmmaße der Außenbauteile sind empfehlenswert, um auch zukünftig erhöhten Anforderungen an die Lärmvorsorge zu gewährleisten. Dies wird ausdrücklich empfohlen für den passiven Lärmschutz auf den Parzellen 25 und 26.



1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gem. § 13 BauGB
 Stadt Cham
 Landkreis Cham
 Regierungsbezirk Oberpfalz
 8. Nr. 04. IV. 06. I
 Bauordnungsamt: 29.07.2019
 Sg. 50

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von auf digitaler Flurkarte des Vermessungswesens, Stand: 2016

Unterrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte und noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Verfahrensvermerke

- 1. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 Der Stadtrat von Cham hat in der Sitzung vom 17.04.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB beschlossen.
- 2. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom 08.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2019 mit Fristsetzung bis 07.06.2019 beteiligt.
- 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom 08.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2019 mit Fristsetzung bis 07.06.2019 beteiligt.
- 4. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
 Die Stadt Cham hat mit Beschluss vom 25.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom 25.07.2019 als Satzung beschlossen.

Stadt Cham, den 26.07.2019

Karin Bucher, 1. Bürgermeisterin

Stadt Cham, den 30.07.2019

Karin Bucher, 1. Bürgermeisterin

ENTWURFSBEARBEITUNG: 08.03.2019, 25.07.2019

ENTWURFSVERFASSER:

JOCHAM+KELLHUBER
 Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH

Am Spornplatz 7
 94547 Jeggendorf
 Tel. +49 9903 20 141-0
 Fax +49 9903 20 141-29

Kaschner Strasse 15
 84503 Abtsting
 Tel. +49 8671 95 76 57
 Fax +49 8671 95 76 27

Rechtskräftiger Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
"Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing

Bereich A

WA	ED
0,35	II
Dachformen: SD, WD, PD	
Wandhöhen: SD, WD: WH traufseitig 6,50 m bei 18°-24° WH traufseitig 5,00 m bei 25°-35°	
PD: WH traufseitig 6,00 m WH giebelseitig 8,00 m	

Bereich B

WA	DRM
0,4	II+D
Dachformen: SD, WD	
Wandhöhe: WH 8,00 m bei 18°-24°	



I. Planzeichnung M 1:1.000

1. Änderung des Bebauungsplanes

"Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1

Bereich A

WA	ED
0,35	II
Dachformen: SD, WD, PD	
Wandhöhen: SD, WD: WH traufseitig 6,50 m bei 18°-24° WH traufseitig 5,00 m bei 25°-35°	
PD: WH traufseitig 6,00 m WH giebelseitig 8,00 m	

Bereich B

WA	DRM
0,4	II+D
Dachformen: SD, WD	
Wandhöhe: WH 8,00 m bei 18°-24°	




II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

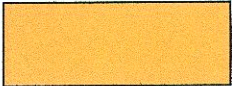
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1  Baugrenze

3.2  Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.
Hier Zweckbestimmung: Garagen mit Nebenräumen
(§9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1  Straßenverkehrsfläche öffentlich

4.2  Straßenbegrenzungslinie


5.0 LÄRMSCHUTZ


5.1 Aktiver Schallschutz:


5.1.1  Lärmschutzwand, Abschirmhöhe: 1,8 m über Gelände

5.1.2  Lärmschutzwand, Abschirmhöhe: 1,6 m über Gelände



5.2 Passiver Schallschutz:

5.2.1  Fassade (ungefähre Lage), an der gem. Schallschutzgutachten Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden. Zuordnung zu Lärmpegelbereich IV (siehe Punkt III., 8.0)



5.2.2  Fassade (ungefähre Lage), an der gem. Schallschutzgutachten Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden. Zuordnung zu Lärmpegelbereich III (siehe Punkt III., 8.0)

5.2.6  Flächen, für die im Rahmen des Deckblattes Nr. 1 eine schalltechnische Untersuchung erfolgte

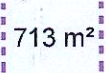
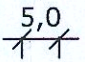


6.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 6.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)
- 6.3  Anbauverbotszone zur Kreisstraße CHA 2 von 15 m ab Fahrbahnkante

9.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 9.5  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Am Bärnbach" (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)
- 9.6  geplante Transformatorstation

10.0 HINWEISE

- 10.1  713 m² Vorschlag Parzellengrenzen mit Angaben der Größe des Baugrundstückes
- 10.2  5,0 Bemaßung
- 10.3  1 Parzellennummer
- 10.4  Vorschlag Wohngebäude

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / BEBAUUNGSPLAN

8.0 LÄRMSCHUTZ

(§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (vgl. Bereich gemäß Punkt II 5.2.6) können die Orientierungswerte nach DIN 18005 und teilweise die Richtwerte nach TA Lärm 2017 an der nördlichen, nordöstlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze nicht eingehalten werden. Für die betroffenen Fassadenseiten werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

- (1) Die im Plan gekennzeichneten Fassadenseiten Nordost der Parzellen 8, 9 und 24 sowie Südost der Parzelle 24 sind nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich IV zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden, wird für diese Fassade das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'_{w,ges} gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt.

Lärmpegelbereich	erf. R' _{w,ges}
IV	40 dB

- (2) Die im Plan gekennzeichneten Fassadenseiten Südost der Parzellen 8, 9, 25 und 26 Nordwest der Parzellen 8, 9 und 24 Nordost der Parzellen 25 und 26 sind nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden, wird für diese Fassade das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'_{w,ges} gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt.

Lärmpegelbereich	erf. R' _{w,ges}
III	35 dB

- (3) Bei ausgebauten Dachgeschossen mit darunter liegenden schutzbedürftigen Räumen gilt für das Dach dasselbe Gesamtschalldämm-Maß wie für die Fassaden.
- (4) Das erforderliche Schalldämmmaß von Fenstern für die schutzbedürftigen Fassadenseiten ist nach DIN 4109 und VDI 2719 zu bestimmen.
- (5) Die Festlegung der Schallschutzklassen für die Fenster bestimmt sich nach VDI 2719.
- (6) Werden schutzbedürftige Räume ausschließlich über gekennzeichnete Fassadenseiten über Fenster nach Süden belüftet, wird der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen erforderlich.
- (7) Im Baugenehmigungsverfahren kann die Einhaltung der Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 nachzuweisen sein.

V. HINWEISE

LÄRM

Die Planungsflächen im Änderungsbereich des Bebauungsplans sind Verkehrslärm von der Kreisstraße 2 ausgesetzt. Darüber hinaus können die Richtwerte nach TA Lärm durch Gewerbelärm an der südlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze teilweise überschritten werden.

Die in den Festsetzungen formulierten Schalldämmmaße sind Mindestanforderungen. Höhere Schalldämmmaße der Außenbauteile sind empfehlenswert, um auch zukünftig erhöhten Anforderungen an die Lärmvorsorge zu gewährleisten. Dies wird ausdrücklich empfohlen für den passiven Lärmschutz auf den Parzellen 25 und 26.

Präambel

Die Stadt Cham im Landkreis Cham erlässt auf Grund

- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB als Satzung.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 25.07.2019 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Bestandteile der Satzung

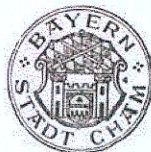
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 25.07.2019 und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung vom 25.07.2019
- 3) Schalltechnische Untersuchung vom Büro GEO.VER.S.UM (Anlage 1) vom 18.01.2019

§3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.



Stadt , den 26.07.2019,
Cham

A handwritten signature in black ink that reads 'Karin Bucher'.

Karin Bucher, 1. Bürgermeisterin

HINWEIS:

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die Festsetzungen dieser Änderungsplanung aufgehoben werden. Die Nummerierung aller planlichen und textlichen Festsetzungen entspricht der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat von Cham hat in der Sitzung vom 17.04.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom 08.03.2019 erfolgte in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

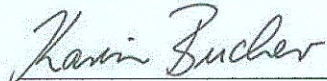
Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom 08.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2019 mit Fristsetzung bis 07.06.2019 beteiligt.

4. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Cham hat mit Beschluss vom 25.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom 25.07.2019 als Satzung beschlossen.

Stadt Cham , den 26.07.2019




Karin Bucher, 1. Bürgermeisterin

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB wurde am 29.07.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 25.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.


Die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr.1 ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Stadt Cham , den 30.07.2019




Karin Bucher, 1. Bürgermeisterin